

Stadt Radevormwald

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Radevormwald über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich III. Ülfen -Außenbereichssatzung III. Ülfen-

Der Rat der Stadt Radevormwald hat seiner Sitzung am 13.09.2005 aufgrund der §§ 10 Absatz 3 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für den Bereich III.Ülfen. Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.
- 2) Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- 3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- 2) Die Anwendung des § 35 Absatz 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

§ 3 Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Öffentliche Belange

Den Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

a) Hinweis gemäß Baugesetzbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Hinweis gemäß Gemeindeordnung NW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan. Eine Verkleinerung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird auf Dauer im Fachgebiet Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten (zurzeit)

montags 9.00 - 12.00 Uhr
dienstags 7.30 - 12.00 Uhr
mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
freitags 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Radevormwald, den 07.10.2005

Der Bürgermeister
Dr. Korsten